

Satzung

des Freundeskreises Barockstadt Ellingen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Freundeskreis Barockstadt Ellingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ellingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts
Weißenburg eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Kulturarbeit, der Heimatpflege, Heimatkunde und des Denkmalschutzes in Ellingen. Insbesondere hat der Verein die Aufgabe, den Umbau des ehemaligen Franziskanerklosters im Einvernehmen mit der Stadt Ellingen, den zuständigen Behörden und Interessenorganisationen in eine Stadthalle für kulturelle Zwecke zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, sowie etwaige Überschüsse, des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vereins ist politisch neutral.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt an.

§ 3

Vereinstätigkeit

Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich und gemeinnützig. Entstandene Unkosten oder Aufwendungen im Zuge und im Auftrag der Geschäftsführung werden vergütet, wobei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten ist. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, z.B. Gemeinden, Vereine und Verbände.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des jeweiligen gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung anfechtbar.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Erklärung ist spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Ausnahmen entscheidet der Vorstand über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.
 - c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten und zweimaliger Mahnung.

- d) bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss kann auf Zeit oder für immer ausgesprochen werden.
 - e) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Den Ausschluss aus dem Verein beschließt der Vorstand. Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss besteht die Möglichkeit eines Einspruchs innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand und der
Vorsitzende.

§ 8

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, oder mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorsitzenden verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin im Weißenburger Tagblatt bekannt zu geben. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die wesentlichen Punkte der Sitzung, festzuhalten sind, insbesondere die zur Abstimmung gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schatzmeister
4. dem 2. Schatzmeister
5. dem 1. Schriftführer
6. dem 2. Schriftführer
7. dem 1. Beisitzer
8. dem 2. Beisitzer
9. dem 3. Beisitzer
10. dem 4. Beisitzer
11. dem 5. Beisitzer

Einer der Beisitzer kann Versammlungsleiter sein. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Mitglieder als Kassenprüfer bestimmt. Zur Unterstützung der Vorstandschaft können weitere Beisitzer gewählt werden, die jedoch nicht Vorstandsmitglieder sind.

- (2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende ist im Innenverhältnis gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 250,00 (i.W. Euro zweihundertfünfzig) die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

§ 10

Wahlen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch noch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie der Schatzmeister, erfolgt geheim, diese Personen müssen volljährig sein.

Erreicht ein Bewerber bei mehr als zwei Wahlvorschlägen im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so scheidet vor dem nächsten erforderlichen Wahlgang jeweils der Bewerber mit den wenigsten Stimmen aus.

Alle anderen Vorstandsmitglieder (v. 5 – 11) können per Zuruf- bzw. per Akklamation gewählt werden, wenn in der Versammlung niemand widerspricht.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder von 1. – 11. erfolgt in der Weise, dass alle 3 Jahre gewählt wird.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, ist der Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Vertreter bis zur Neuwahl einzusetzen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ellingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Umbaus des Franziskanerklosters in ein Kultur- und Bürgerzentrum, der Kulturarbeit, der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung des Denkmalschutzes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmung

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld. Desgleichen besteht keine Haftung bei Unfällen.

.....
Ort und Tag der
Errichtung

.....
Versammlungsleiter

.....
Protokollführer

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....